

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 24 – 28. April 2017

Inhalt

Kreis Lippe

249 Allgemeinverfügung 03/2017 Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Stadt Horn-Bad Meinberg

250 17. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.05.2017

Gemeinde Kalletal

251 Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 14. Mai 2017; hier: Berichtigung

252 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2017

Alte Hanse Stadt Lemgo

253 BERICHTIGUNG zur Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe Nr. 22 vom 18.04.2017; Bekanntmachung Nr. 219

Kreis Lippe

249 Allgemeinverfügung 03/2017 Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In Oerlinghausen ist ein neuer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 18.04.2017 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Meine Tierseuchenverfügung 02/2017 vom 29.03.2017 zur Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Lippe (Kreisblatt Nr. 20 vom 03. April 2017) ändere ich dahingehend ab, dass der im Gebiet der Stadt Oerlinghausen festgelegte Sperrbezirk hiermit neu festgelegt wird. Der neue Sperrbezirk umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

Westen	<u>unverändert</u> : Robert-Kochstraße, links Zeppelinstraße, rechts L751 Tunnelstraße, rechts B66 Detmolder Straße, links Grester Straße, rechts auf Im Holzkamp, rechts
Norden	<u>neu</u> : Viehstraße, rechts Im Mackenbruch, links Mackenbrucher Straße, rechts Goldstraße, links B66 Lagesche Straße, rechts
Osten	<u>unverändert</u> : Währentruper Straße, links Hambusch bis Ende, dann weiter Waldweg bis rechts
Süden	<u>unverändert</u> : Hermannsweg, erster Weg links, erster Weg wieder rechts, weiter in westlicher Richtung bis rechts Eggeweg, links Welschenweg Verlängerung Triftweg, links Holter Straße, rechts Robert-Koch Straße

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der im Anhang angefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Lippe, FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622230, Fax: 05231/62224, E-Mail: vetlmue@kreis-lippe.de spätestens bis zum 03.05.2017 folgende Angaben zu machen:
3. Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.
4. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
5. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in dem Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden.

Begründung

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporenbildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, fadenziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nummer 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nummer 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherdefälle sowie der sämtlicher Sporenerde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirks ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchelage die Grenzen der Sperrbezirke entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrbezirke nach Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nummer 2 schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen

die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. anschließenden Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- §§ 5b und 10 Bienen-seuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2014 (GV. NW. S. 289)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 2.09.2008 (GV. NRW. S. 612)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO/VG) vom 7.11.2012; GVBl. NRW, S. 548
- Signaturgesetz (SigG) Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

Hinweise:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

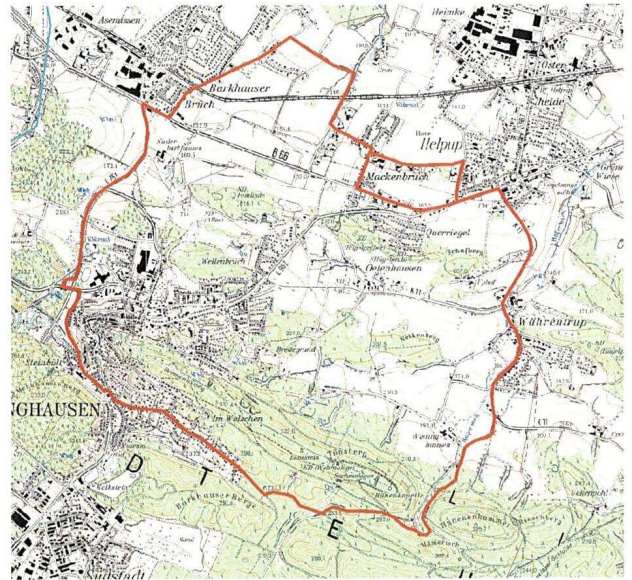
Kreis Lippe
Im Auftrag

Gez
Dr. Ulrich Kros

Anhang 1: Hinweis

Diese Tierseuchenverfügung kann im Bürgerservice und im FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten und auf der Homepage des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) eingesehen werden.

Anhang 2: Karte des Sperrbezirks



Kr.Bl.Lippe 28.04.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

250 17. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.05.2017

Die 17. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 findet am

Donnerstag, den 04.05.2017 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

- I. **Öffentlicher Teil**
- 1 **Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 06.04.2017 gefassten Beschlüsse**
- 2 **Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in verschiedenen Drittorganisationen inkl. Unternehmen oder Einrichtungen (gem. §§ 63 (2), 113 GO NW)
hier: Neubesetzung aufgrund des Ausscheidens des Fachbereichsleiters Stadtwerke, Umwelt und öffentliche Einrichtungen**
- 3 **Ersatzbestimmung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen**
- 4 **Antrag des Tennisclubs Blau-Weiß Horn auf eine Ausfallbürgschaft für die Instandsetzung der Tennishalle, des Clubhauses und der Außenanlage**
- 5 **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Horn-Bad Meinberg**
- 6 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr**
- 7 **Anregungen und Beschwerden**
- 8 **Einwohnerfragestunde**
- 9 **Anfragen / Mitteilungen**
- II. **Nichtöffentlicher Teil**
- 10 **Anfragen / Mitteilungen**

Horn-Bad Meinberg, den 26.04.2017

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 28.04.2017

Gemeinde Kalletal

251 Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 14. Mai 2017; hier: Berichtigung

Im Kreisblatt Nr. 23 vom 25. April 2017 wurde unter der Nr. 239 (Seite 382 bis Seite 383) die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kalletal für die am 14. Mai d. J. stattfindende Landtagswahl veröffentlicht. Unter Ziffer 1 der in Rede stehenden Wahlbekanntmachung wurden die Stimmbezirksnummer, die Stimmbezirksbezeichnung sowie die Lage des Wahlraumes ausgewiesen.

Die Tatsache, dass ein aus Anlass anstehender Sanierungsmaßnahmen des Schulzentrums in Auftrag gegebener Sanierungsgutachten für den Bereich der Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, 32689 Kalletal, in dem die Wahllokale für die Stimmbezirke

- 010 Hohenhausen I
- 020 Hohenhausen II
- 030 Hohenhausen III
- sowie
- 142 Brosen II

eingerrichtet werden sollten, erhöhte Schadstoffwerte ausweist, machen eine Verlegung der Wahlräume für die genannten Stimmbezirke in das Gebäude der „ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule“, Hohle Straße 5, 32689 Kalletal-Hohenhausen, erforderlich. Insofern bedarf die unter dem Datum vom 08. März 2017 ausgefertigte und im Kreisblatt vom 25. April d. J. veröffentlichte Wahlbekanntmachung einer Berichtigung.

Unter Berücksichtigung vorstehender Änderung zur Verdeutlichung nachfolgend die Lage der Wahlräume für die Landtagswahl 2017 in ihrer Gesamtheit:

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes (Straße, Hausnummer, Ort)
010	Hohenhausen I	ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule“, Hohle Straße 5, Kalletal
020	Hohenhausen II	ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule“, Hohle Straße 5, Kalletal
030	Hohenhausen III	ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule“, Hohle Straße 5, Kalletal
040	Westorf	Dorfgemeinschaftshaus Westorf, Schulweg 7, Kalletal
050	Bentorf	Ev. Gemeindehaus Bentorf, Bentorfer Straße 24, Kalletal
060	Kalldorf	Dorfgemeinschaftshaus Kalldorf, Am Mühlenteich 1, Kalletal
070	Erder	Dorfgemeinschaftshaus Erder, Rudi-Thieme-Weg 1, Kalletal

080	Varenholz	Ev. Gemeindehaus /Jugendheim, Peile 4, Kalletal
090	Stemmen	Feuerwehrgerätehaus, Twelte 8, Kalletal
100	Langenholzhäuser I	Grundschule „Am Habichtsberg, An der Heide 6, Kalletal
110	Langenholzhäuser II	Grundschule „Am Habichtsberg, An der Heide 6, Kalletal
121	Heidelbeck	Dorfgemeinschaftshaus Heidelbeck, Schulstraße 9, Kalletal
122	Asendorf	ehem. Gaststätte „Zum alten Brunnen“, Schusterberg 10, Kalletal
130	Lüdenhausen	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen, Am Sportplatz 17, Kalletal
141	Brosen I	Dorfgemeinschaftshaus Brosen, Lindenweg 1a, Kalletal
142	Brosen II	ehem. Stephan-Ludwig-Jacobi-Realschule“, Hohle Straße 5, Kalletal
143	Henstorf	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen, Am Sportplatz 17, Kalletal
150	Bavenhausen	Schule „Am Teimer“, Am Teimer 5, Kalletal
160	Talle	Dorfgemeinschaftshaus Talle, Tiekbrede 3, Kalletal

Die sonstigen Ausführungen der Wahlbekanntmachung vom 08. März 2017 behalten ihre Gültigkeit.

Kalletal, den 25. April 2017

Mario Hecker

Kr.Bi.Lippe 28.04.2017

252 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal mit Beschluss vom 09.02.2017 und mit Änderung vom 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie ein-gehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.860.693 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.516.423 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	26.354.693 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	27.989.023 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.369.450 EUR
---	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.461.850 EUR
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.228.500 EUR
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	476.600 EUR
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2017 erforderlich ist, wird auf **7.090.400 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.703.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

Und

die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.655.730 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf **260 v. H.**

1.2 für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf **471 v. H.**

2. Gewerbesteuer **443 v. H.**

Die vorstehende Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze für das Jahr 2017 bereits mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal – Hebesatzsatzung – vom 22.12.2015 festgesetzt worden sind.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens 30.000 EUR ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

kw-Vermerk -	Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
ku-Vermerk -	Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 26.04.2017

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 28.04.2017

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 10.02.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 26.04.2017 genehmigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 28.04.2017 im Rathaus der Gemeinde Kalletal in 32689 Kalletal, Rintelner Straße 3, Zimmer 12 und 16, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.kalletal.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Alte Hansestadt Lemgo

253 BERICHTIGUNG zur Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe Nr. 22 vom 18.04.2017; Bekanntmachung Nr. 219

Alte Hansestadt Lemgo

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“

- **Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange**

Irrtümlich wurden die Flurstücke des Geltungsbereichs und der Abgrenzung des Plangebietes im Bekanntmachungstext vom 12.04.2017 nicht korrekt beschrieben:

Die richtige Fassung lautet:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“ erfasst ein Teilgebiet der Stadt Lemgo von ca. 2,45 ha und umfasst die Flurstücke 63 tlw., 64, 66, 67, 342, 344 und 153 der Flur 59 in der Gemarkung Lemgo und die Flurstücke 89, 134 und 68 in der Flur 1, Gemarkung Brake. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die Straße „Braker Weg“,
im Süden:	durch die Straße „Lüttfeld“,
im Westen:	durch die „Bunsenstraße“,
im Osten	durch die Flurstücke 392, 67 und 278 in der Flur 1, Gemarkung Brake.

Infolge der erforderlichen Berichtigung der Bekanntmachung verlängert sich der Zeitraum der förmlichen Offenlage

bis einschließlich 29. Mai 2017.

Lemgo, den 25.04.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 28.04.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.